

Jahresantrag auf institutionelle Förderung nach Art. 6 BayEbFöG im Förderjahr 20__

An
Bayerische Landesamt für Schule
Referat 2.1 Erwachsenenbildung
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen

Förderempfänger (Name, Anschrift):

Hiermit beantragen wir nach Nr. 2.1.1 Sätze 2 und 3 der VV zum BayEbFöG entsprechend dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Kontingent (Art. 6 Abs. 3 Alt. 1 BayEbFöG) für das Jahr 20__ eine institutionelle Förderung in Höhe von

_____ €.

Der hiervon beim Förderempfänger (Landesorganisation/Träger auf Landesebene) verbleibende Anteil beträgt _____ € (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEbFöG).

Von dem beantragen Förderbetrag haben wir vorab Abschlagszahlungen in Höhe von _____ € erhalten. Bitte weisen Sie die Restsumme zum

nächstmöglichen Zeitpunkt

auf gesonderten Antrag

auf die umseitige Kontoverbindung an.

Empfänger: _____

IBAN: _____

Bank: _____

Es wird versichert, dass die Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt und fristgerecht verwendet wird (siehe Nr. 1.5 der VV zu Art. 44 BayHO).

Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben im Antrag auf institutionelle Förderung nach Art. 6 BayEbFöG und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung inklusive Verzinsung zur Folge haben können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vorsitzenden der Landesorganisation bzw.
des staatl. anerkannten Trägers auf Landesebene